



2024

Ausgegeben: Dresden, 13. März 2024

Nr. 29

Reg.-Nr. 34021 / 2024-29

## 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 27.09.2016 für den Friedhof Niederbobritzsch der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch

vom 06.02.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch hat in seiner Sitzung vom 06.02.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch hat sich zum 01.01.2020 mit den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Oberbobritzsch, Naundorf und Hilbersdorf zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch vereinigt (ABl. 2019, Nr. 21, Seite A 308). Die allein für die ehemalige Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederbobritzsch geltende Friedhofsgebührenordnung vom 27.09.2016 wird nunmehr wie folgt geändert:

### § 1

#### § 9 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.evlks.de/friedhofsanzeiger](http://www.evlks.de/friedhofsanzeiger).

- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: zu den Sprechzeiten im Pfarramt und durch Aushang an den Zugängen des Friedhofes. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

### § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bobritzsch-Hilbersdorf, den 08.02.2024

Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bobritzsch

L.S.

Haupt  
Vorsitzender

Höser  
Mitglied

### Bestätigt

Dresden, den 21.02.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

i. V. Fischer  
Leiter des Regionalkirchenamtes

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger